



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 12**

**Memmingen, 17. Mai 2002**

**44. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
15.05.2002	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“	<a href="#">137</a>
13.05.2002	Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 258 Ostallgäu vom 13. Mai 2002	<a href="#">144</a>
15.05.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über eine Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen	<a href="#">147</a>
15. 05.2002	Bekanntmachungshinweis über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	<a href="#">149</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der**  
**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**  
**der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“**

Vom 15. Mai 2002

Gemäß Art. 2 der aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 142) erlassenen Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ vom 07. Mai 2002 (SVBl S. 133) wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ in der **ab 11. Mai 2002 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen „Stadtwerke Memmingen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 1998 (SVBl S. 184) sowie die eingangs genannte Änderungssatzung vom 07. Mai 2002 (SVBl S. 133).

Stadt Memmingen, 15. Mai 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

MStR 8100  
SVBl 2002 S. 137

**Betriebssatzung**  
**für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen**  
**„Stadtwerke Memmingen“**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2002

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Memmingen werden als gemeindliches Unternehmen der Stadt Memmingen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Stadtwerke Memmingen. <sup>2</sup>Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 19 Millionen Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung mit Gas und Wasser sowie der Betrieb und Erwerb von Parkhäusern. <sup>2</sup>Hierzu gehört im Rahmen des Gesetzes auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>3</sup>Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung (§ 4),  
Werkssenat (§ 5),  
Stadtrat (§ 6),  
Oberbürgermeister (§ 7).

## § 4

### Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleiter).
- (2) <sup>1</sup>Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.  
<sup>2</sup>Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
  4. Personaleinsatz.
  5. Personalangelegenheiten, die der Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters nach Art. 95 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung auf die Werkleitung übertragen hat.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; sie ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb.
- (4) <sup>1</sup>Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksenates verwaltungsmäßig vor. <sup>2</sup>Der Oberbürgermeister kann ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke im Stadtrat und Werksenat die Möglichkeit zum Vortrag geben.
- (5) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksenat halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes vorzulegen.

## § 5

### Zuständigkeit des Werksenates

- (1) Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksenat ist als vorberatender Senat in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Senat über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  1. Den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
  2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife.

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung).

4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung).
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenwert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreitet.
6. Die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag im Rahmen des Wirtschaftsplanes bereits genehmigt ist, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt.
8. Den Erlaß von Forderungen und den Abschluß von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt.
10. Die Bestellung des Abschlußprüfers.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe VI b BAT, die Entlassung von Angestellten und die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten.
13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

## § 6

### Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werksrats und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht die Zuständigkeit auf Werksrat, Oberbürgermeister oder Werkleitung übertragen ist.

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
  7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
  8. Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungssatzungen und Beitrags- und Gebührensatzungen.
  9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 600.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
  10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
  11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 7

### Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. <sup>2</sup>Er führt die Dienstaufsicht über die Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt ist, soweit zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung erforderlich ist; der Werksenat ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

## § 8

### Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## § 9

## Vertretungsbefugnis

- (1) <sup>1</sup>Die Werkleitung vertritt im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte die Stadtwerke nach außen. <sup>2</sup>Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.
- (2) <sup>1</sup>Die Werkleitung vertritt die Stadtwerke über Absatz 1 hinaus auch in sonstigen Werksangelegenheiten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Dem Oberbürgermeister ist die Vertretung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
1. Abschluß von Konzessionsverträgen,
  2. Abschluß von Zweckvereinbarungen sowie sonstigen Geschäften, die zur Erweiterung des Betriebsumfanges über das Stadtgebiet hinaus führen,
  3. Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen,
  4. Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht,
  5. Maßnahmen im Rahmen seiner personalrechtlichen Zuständigkeit und im Rahmen seiner Dienstaufsicht (§ 7 Abs. 1 Satz 2).
- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

## § 10

## Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtwerke Memmingen" durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte, soweit nicht die Vertretungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach § 9 Abs. 2 Satz 2 gegeben ist.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung" (I.V.), andere Vertretungsberechtigte (§ 9 Abs. 3) mit dem Zusatz "Im Auftrag" (I.A.).

## § 11

## Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Eigenbetriebsverordnung).



## § 12

## Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

## § 13

## Inkrafttreten\*

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Memmingen "Stadtwerke Memmingen" vom 25. Juni 1984 (SVBI S. 37), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 1986 (SVBI S. 126) außer Kraft.

---

\* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.  
Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung ist ab 11. Mai 2002 in Kraft getreten.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**

**des Wahlkreises 258 Ostallgäu vom 13. Mai 2002**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl I S. 701), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf. Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

**18. Juli 2002 18.00 Uhr,**

schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im

**Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf,  
oder Postfach 1255, 87610 Marktoberdorf (II. Stock, Zi-Nr. 209)**

**A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Angeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **24. Juni 2002** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

**B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem **Muster der Anlage 13 zur BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden **auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei** geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem **Muster der Anlage 15 zur BWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem **Muster der Anlage 16 zur BWO**, dass der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem **Muster der Anlage 17 zur BWO** gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem **Muster der Anlage 18 zur BWO** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

### C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18. Juli 2002, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Tel.-Nr. 08342/911-322 oder 325); dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich.

Schiffmann  
Regierungsdirektor und  
Kreiswahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen**

Vom 15. Mai 2002

I. Widmungsverfügungen

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 14.05.2002 werden mit Wirkung vom 01.06.2002 die Widmungen folgender neu gebauter Straßen in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, zur Kreisstraße MM 30 (Art. 3 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG) vorgenommen:

1. Verteilerkreis, in den die Dr.-Karl-Lenz-Straße, die Europastraße und die Buxheimer Straße einmünden.

Umfang 0,192 km

2. Teilstrecken der Europastraße

ab km	1,480	bis km	1,545
ab km	1,825	bis km	2,160
ab km	4,414	bis km	5,314

Die Stadt Memmingen ist Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen.

II. Umstufungsverfügungen

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 14.05.2002 werden mit Wirkung vom 01.06.2002 die Aufstufungen folgender Straßen vorgenommen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 u. Art. 7 BayStrWG):

1. Aufstufung einer Teilstrecke der Orts- und Gemeindeverbindungsstraße „Buxheimer Straße“ zur Kreisstraße MM 33 von km 0,0 bis km 0,540.
2. Aufstufung des öffentlichen Feld- u. Waldweges „Unterer Steinheimer Weg“ zur Kreisstraße MM 33 von km 3,658 bis km 3,859.
3. Aufstufung der Ortsstraße „Dr.-Karl-Lenz-Str.“ zur Kreisstraße MM 30 von km 0,0 bis km 1,480.
4. Aufstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Europastraße“ zur Kreisstraße MM 30 ab km 1,545 bis km 1,825.

5. Aufstufung einer Teilstrecke eines öffentlichen Feld- und Waldweges zur Kreisstraße MM 30 ab km 2,160 bis km 4,414.

Die Stadt Memmingen ist Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen.

### III. Einsichtnahme

Die Widmungsverfügungen und die Umstufungsverfügungen sowie ihre Begründungen können ab 21.05.2002 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude II. Stock Zi. 208, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Memmingen, 15. Mai 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 147

Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachungshinweis**  
**über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben**

Vom 15. Mai 2002

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABl Schw) veröffentlicht ist, wird hiermit hingewiesen:

Nr. 8/2002 S. 55      Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2002 vom 03. April 2002

Memmingen, 15. Mai 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 149